



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Kriterien der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See über die Verteilung einer Soforthilfe anlässlich der Naturkatastrophe am 29. Juni 2022

Präambel

Nach dem Starkregenereignis vom 29. Juni 2022 haben betroffene Einwohnerinnen und Einwohner der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See Schäden erlitten, die nur in wenigen Fällen durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Um die Betroffenen schnell und ohne hohen bürokratischen Aufwand finanziell unterstützen zu können, hat die Gemeinde neben anderen Hilfsinstrumenten ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer der Unwetterkatastrophe eingerichtet. Die Soforthilfe soll eine erste Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen sein. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

1. Voraussetzungen

- (1) Die Soforthilfe wird nur auf Antrag hin gewährt, das Formular zur Beantragung einer Soforthilfe an die Starkregenopfer befindet sich in der Anlage.
- (2) Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden. Soforthilfen können nur insoweit gewährt werden, als kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (3) Sofern Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen/Soforthilfen des Landes Kärnten/Vermieter*in) bestehen oder auf freiwilliger Basis geleistet werden, werden diese – auch nachträglich - von der Soforthilfe nach diesen Kriterien in Abzug gebracht. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, im Antrag Angaben zu möglichen Versicherungsleistungen oder Spendenleistungen zu machen und diese sohin bei Bedarf nachträglich anzupassen. In der Bewilligung ist der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall einer nachträglichen Verrechnung oder Überkompensation vorzusehen.
- (4) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zum Nachweis des entstandenen Schadens (insbesondere Fotos, Aufstellungen) beizufügen, sofern diese vorhanden sind.
- (5) Auf die Auszahlung der Soforthilfe besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Antragsteller*innen versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien erfüllen und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche Falschangaben strafrechtlich relevant sein können. Nachträgliche Kontrollen sind allenfalls möglich.

2. Personenkreis

Berechtigt sind nur folgende natürliche/juristische Personen:

- (a) Eigentümer*innen selbst genutzten Wohnraums mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, an dem ein durch Starkregen/die Unwetterkatastrophe verursachter Schaden am Gebäude und/oder am Hausrat vorliegt;
- (b) Eigentümer*innen von Wohngebäuden (Nebenwohnsitz) in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, an dem ein Starkregenschaden (Unwetterkatastrophe) vorliegt;
- (c) Mieter*innen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, die einen durch Starkregen (Unwetterkatastrophe) verursachten Schaden an ihrem Hausrat erlitten haben;
- (d) Betriebe/Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Treffen a. O.: hier wird ein Pauschalbetrag von € 3.000,- gewährt (bei Schäden über € 10.000,-). Für Vereine sind nur Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Spiel-/Vereinsbetriebes maßgeblich (EDV, Inventar, Bekleidung udgl.)

3. Voraussetzungen, Zweckbestimmung

- (1) Eine Soforthilfe darf nur gewährt werden für die Beseitigung von Schäden, die unmittelbar auf das Starkregenereignis/den Unwetterschaden am 29. Juni 2022 in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zurückzuführen sind,
 - a) an Hausrat und
 - b) an Wohngebäuden und Wohnräumen, die unmittelbar auf das Starkregenereignis vom 29. Juni 2022 in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zurückzuführen sind.
- (2) Als Hausrat gelten die für eine Grundausstattung erforderlichen Gegenstände, zum Beispiel für Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und hauswirtschaftliche Geräte und Geräte der Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik. Nicht als Hausrat gelten Nahrungsmittel, Luxusgegenstände, Bargeld, Wertpapiere, Sammlungen und Ähnliches.
- (3) Die Soforthilfe ist zweckbestimmt und darf nur zur Behebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Schäden verwendet werden.
- (4) Pauschalbetrag für Betriebe/Vereine: hier sind die unter vorstehenden Punkten 1 und 2 angeführten Voraussetzungen bzw. Zweckbestimmungen nicht maßgeblich.

4. Höhe der Soforthilfe

- (1) Soforthilfefähig sind nur solche Schäden, die über € 10.000,- liegen.
- (2) Die Gewährung von Soforthilfen erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren.
- (3) In der ersten Stufe wird eine Soforthilfe nach dem nachstehenden Verteilungsvorschlag gewährt:

Schadenshöhe:	Höhe der Unterstützung:
für Schäden bis zu einer Höhe von € 10.000,00	Keine Unterstützung
für Schäden ab einer Höhe von € 10.000,00 bis € 30.000,-	€ 3.000,00
für Schäden ab einer Höhe von € 30.000,00 bis € 50.000,-	€ 5.000,00
für Schäden ab einer Höhe von € 50.000,00 bis € 100.000,-	€ 10.000,00
für Schäden über einer Höhe von € 100.000,00	€ 20.000,00

- (4) Für den Fall, dass nach Verteilung der Soforthilfen (Stufe 1) Gelder übrig bleiben, werden in der zweiten Stufe weitere Ausschüttungen im Einzelfall behandelt.

5. Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe der Soforthilfen entscheidet ein Spendenkomitee nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vorliegenden Kriterien.

- (2) Die Entscheidung über die Verteilung der Soforthilfen und die Höhe der Soforthilfe trifft ein Spendenkomitee nach Maßgabe dieser Kriterien.
- (3) Das Spendenkomitee setzt sich aus 7 Personen zusammen (Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit). Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung v. 5.8.2022 die Zusammensetzung des Spendenkomitees wie folgt beschlossen:
1. **GR Georg Berger (Ersatz: GR Michaela Oberortner)**
 2. **GR Christian Bernsteiner (Ersatz: Ersatz-GR Mag.(FH) Herbert Zankl-Omann)**
 3. **Ersatz-GR Margret Meixner (Ersatz: GR Verena Steiner)**
 4. **GR Ingun Kluppenegger (Ersatz: GR Patrizia Prettnner)**
 5. **Notar Dr. Thomas Użnik (Vorsitz)**
 6. **Mag. Karin Weigelt**
 7. **Mag. Klaus Karner**
- (4) Die Auszahlung der Soforthilfen an die Antragsteller*innen erfolgt durch das Notariat Dr. Thomas Użnik durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (5) Der Antrag auf Auszahlung einer Soforthilfe ist bis spätestens 30.09.2022 in schriftlicher Form an die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zu stellen.
- (6) Die Mitglieder des Spendenkomitees sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Treffen, 08. August 2022